

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einz. eine Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 112.

Dienstag, den 28. November 1916.

32. Jahrgang.

Aufruf!

Der Vaterländische Frauenverein vertreibt Kriegspfannen mit der Inschrift: „Der deutschen Frauen Opfersinn, gab Kupfer für das Eisen hin!“ Die Pfanne kostet 4 Mark und ist der Erlös zum Besten der Gefangenen- und Kriegsfürsorge bestimmt.

Die Unterzeichnete empfiehlt die Anschaffung sehr und bittet Bestellungen direkt an sie zu senden.

Westerburg, 23. November 1916.

Die Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins.
Frau Landrat Abicht.

Amtlicher Teil.

Anordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1204) wird hiermit für den Umfang des Kreises Westerbург folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Erzeuger von eßbaren Rüben (Kohlrüben pp.) hat bis spätestens zum 1. Dez. 1916 bei seinem Bürgermeisteramt anzuzeigen:

1. Die Menge der in seinem Besitz befindlichen eßbaren Rüben.
2. Wieviel er für den eigenen Betrieb notwendig hat.
3. Wieviel er freiwillig zur Abgabe anmeldet.

Eine Nachprüfung der Angaben bleibt vorbehalten.

§ 2.

Wer vorstehender Anzeigepflicht nicht nachkommt oder wer wissentlich falsche Angaben macht wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem verfällt die auf diese Weise hinterzogene Menge ohne jede Vergütung dem Kreis.

Westerburg, den 27. November 1916.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Westerbург.
Namens des Kreis Ausschusses.
Der Vorsitzende. Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehende Anordnung ist sofort ortsüblich in der Gemeinde bekannt zu machen. Die mir von Ihnen bis zum 3. Dezember vorzulegende Liste muß enthalten: 1. Name des Besitzers, 2. vorhandene Menge, 3. Abzugebende Menge, 4. Bemerkungen. Der Preis pro Zentner Kohlrüben ist auf 2,75 Mk. festgesetzt.

Ich ersuche die Landwirte darauf hinzuweisen, daß es auch in ihrem Interesse liegt, die Angaben wahrheitsgemäß zu machen und jede entbehrliche Menge anzumelden. Wenn dies der Fall ist wird auch eine allgemeine Revision nicht erforderlich sein.

Westerburg, den 27. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr.: Heulieferung für die Heeresverwaltung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 16. d. Mts. 1. 11788 noch im Rückstande sind, werden an die nunmehrige Berichterstattung erinnert.

Westerburg, den 27. November 1916. Der Landrat.

An die Ortspolizeibehörden von

Caden, Grandscheid, Gärtlingen, Köllingen, Elbingen, Mähren, Rothenbach und Obersain.

Von heute ab haben die Fleischversorgungsberechtigten der vorgenannten Gemeinden ihren Bedarf an Fleischwaren nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte in Caden zu decken.

Um ortsübliche Bekanntmachung wird ersucht.

Westerburg, den 28. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Herren Fleischbeschauer bezw. deren Stellvertreter werden an die pünktliche Einreichung der Berichte über die im Monat November 1916 stattgehabten Schlachtungen erinnert.

Westerburg, den 27. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Westerbург.
K. 7840.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen Bäckereien in Betrieb sind.

Anmeldungen des Bedarfs an Brostreckungsmitteln für den Monat Dezember sind mir bis spätestens 2. Dezember 1916 einzureichen.

Westerburg, den 27. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr.: Die Verpflegung der in fremde landw. Betriebe beurlaubten oder kommand. Heeresangehörigen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die vorbezeichneten Leute grundsätzlich vom Arbeitgeber verpflegt werden müssen. Dagegen ist die Heeresverwaltung gern bereit, den Landwirten die Beföstigung durch Vergabe von Verpflegungsmitteln gegen Bezahlung der Selbstkosten zu erleichtern.

Westerburg, den 21. November 1916.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204).

Zu § 1: Für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rüben auf 1,75 Mk.,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf 2,05 Mk.,
3. bei Kohlrüben (Bruden, Bodenkohltrabi, Steckrüben) auf 2,75 Mk.,
4. bei Mähren aller Art auf 4,50 Mk.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10 000

Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen mit Rüben und eine Ueberschreitung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Ueberwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- u. Stadtkreise.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lufensky. **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.** J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis. Die Verordnung über Höchstpreise für Rüben ist in Nr. 106 des Kreisblattes abgedruckt. Als Kleinhandels Höchstpreise werden festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Zeltower Rüben auf . . . 4,— Mk.
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben auf . . . 3,— Mk.
3. bei Kohlrüben (Bruten, Bodenkohlrahi, Stedrüben) auf . . . 4,— Mk.
4. bei Möhren aller Art auf . . . 5,50 Mk.

Westerburg, den 27. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialsaatkartoffelstelle zu beschaffen.

2. Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Saatzwecken beschafft sind, nicht zu Speisezwecken in Anspruch nehmen.

3. Die Landwirtschaftskammern haben der Reichsaatkartoffelstelle, den Provinzialsaatkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4. Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichsaatkartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichsaatkartoffelstelle und den Provinzialsaatkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

Bei der Ueberführung von Kriegerleichen aus dem Felde in die Heimat zum Zwecke der Vornahme der Feuerbestattung hat es sich häufig infolge vorgeschrittener Verwesung der Leichen als schwer durchführbar erwiesen, die Vorschriften für die Beschaffenheit und den Inhalt der Särge, in denen die Leichen dem Verbrennungssofen zu übergeben sind, auf die in Ziffer 4 Abs. 3—6 meiner Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz (Min. Bl. f. d. i. B. 1911 S. 263 ff.) hingewiesen ist, genau zu beachten. Um indes dem ausgesprochenen Wunsche der Verstorbenen auf Vornahme der Feuerbestattung auch in solchen Fällen entsprechen zu können, genehmige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister für die fernere Dauer der Kriege, daß die Feuerbestattung von Leichen gefallener oder in Lazaretten verstorbenen Kriegsteilnehmer, die aus dem Felde in die Heimat

übergeführt werden, in dem Transportfarge ohne Deckung Sarges und ohne Aenderung der Totenkleidung gestattet ist, so die sonstigen Vorbedingungen zur Vornahme der Einäscherung erfüllt sind.

Berlin W. 9, den 8. November 1916.

Der Minister des Innern. J. A. gez.: Frey

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums Die Beschaffenheit des Futters, das durch Aufschließen mit Aeknatron aus Stroh gewonnen wird.

Die Versuche von Franz Lehmann-Göttingen haben ergeben, daß der Grad der Aufschließung, d. h. die Verdaulichkeit des gewonnenen Futters abhängig ist von der Menge der verwendeten Lauge, der Menge des beim Kochen zugesetzten Wassers und Druck, der während des Kochens in den Kochgefäßen geherrscht wurde. Der Einfluß der beiden ersteren Faktoren ist aber größer als der des letzteren. Da Druckgefäße während des Krieges schwer zu beschaffen sind, außerdem der Aufwand von Brennstoffen für die Erzeugung des Druckes ein höherer ist, als wenn ohne Druck gearbeitet wird, so müssen im allgemeinen Kochgefäße ohne Druck verwendet werden. Die Verwendung von Druckgefäßen bietet allerdings den Vorteil, daß bei richtiger Leitung Kochung säuerlich schmeckendes Futter gewonnen wird, das den Tieren williger aufgenommen wird, als das in Gefäßen ohne Druck gewonnene, das eine geringe alkalische Reaktion zeigt. Der Nachteil ist aber nicht von großer Bedeutung, da er sich durch Herstellung geeigneter Futtermischungen und andere Maßnahmen beseitigen läßt.

Die Ergebnisse der umfangreichen und mühsamen, von Lehmann mit Druckgefäßen ausgeführten Versuche lassen sich folgend zusammenfassen:

	Ausbeute	Verdaulichkeit	Vergleichswert des Futters
6%	90%	60%	mittleres Wiesenheu
8 "	80 "	66 "	bestes Heu, geringe Kleie
10 "	70 "	73 "	Krautfutter i. Wert best. R.

Beim 6—8stündigen Kochen ohne Druck und unter Verwendung von 20% Lauge wurde ebenfalls eine Verdaulichkeit der organischen Substanz von 74,19% erzielt. Bei Verwendung von 20% Lauge stieg der Verdaulichkeitskoeffizient der organischen Substanz sogar auf 81,88%. Bei allen Kochungen war das 2- bis 3fache Gewicht des Strohes an Wasser erforderlich. Die Ausbeute, d. h. die Menge Futter, die man aus der Gewichtseinheit Stroh gewinnt, wird natürlich um so geringer, je mehr Lauge man verwendet, je vollkommener der Grad der Aufschließung ist. Bei der Verwendung verschiedener Stroharten machten sich nicht erhebliche Unterschiede geltend, die im wesentlichen davon abhängig zu sein schienen, unter welchen Boden- und Witterungsverhältnissen das bezügliche Stroh gewachsen ist. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Sommer- und Winterstroh besteht aber nicht, das letztere ist mindestens ebenso brauchbar wie das erstere, aber das Sommerstroh in unveränderter Form einen höheren Futtermittelwert hat als das Winterstroh, empfiehlt es sich, zur Aufschließung in erster Linie das letztere zu verwenden.

Im Jahre 1904 hat bereits der Amtsrat Köster in Göttingen bei Hannover längere Zeit aufgeschlossenes Stroh nach dem Lehmann'schen Verfahren an die Viehbestände seiner Wirtschaft verfüttert. Die Ergebnisse sind in der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Zeitung von 1904 Nr. 38 und in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, Paul Parey, Berlin, von 1904 Nr. 24 veröffentlicht. Auch in der Zuckerfabrik Steinig in Wahren hat von Seidl längere Zeit hindurch aufgeschlossenes Stroh mit gutem Erfolg zur Dampfmast verwendet, ein ausführlicher Bericht findet sich in der Chemiker-Zeitung Göttingen 1907 Nr. 40 S. 51.

In der neuesten Zeit hat der Amtsrat Köster, auf Anregung des Landwirtschaftsministeriums folgend, auf seinen Gütern in Bindenberg und Tauche in größerem Umfange Stroh lange Zeit hindurch aufgeschlossenes Stroh gefüttert. Er hat dabei als erster im landwirtschaftlichen Großbetrieb Stroh in großen Mengen ohne Druck aufgeschlossen, an die Viehbestände verfüttert und für diesen Zweck neue, zur Herstellung des Futters geeignete Druckgefäße konstruiert. Er berechnet, daß bei einem Bestand von 84 Pferden, 40 Kühen, 26 Zugschweinen, einigen Schweinen und Schafen umfassenden Viehbestand täglich Kraftfutter im Werte von rund 200 Mk. durch die Verwendung von aufgeschlossenem Stroh ersetzt wurde.

Wie bereits in dem Rundschreiben vom 16. Oktober 1916 ausgeführt, versendet der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 10, auf Ersuchen ausführliche Beschreibungen des Strohaufschließungsverfahrens nach den Lehmann'schen und Köster'schen Vorschlägen. Desgleichen die Beschreibungen einer an die Einrichtung der Papierindustrie sich anschließenden Anlage zur Strohaufschließung. Die bezüglichen Drucksaften enthalten auch Zeichnungen der ganzen Anlagen, Angaben über die Kosten und die Lieferanten der verschiedenen Apparate usw. Der Kriegsausschuß bewirtschaftet auch die zur Aufschließung erforderlichen Lauge, so daß Landwirte, die die Strohaufschließung einführen beabsichtigen, alle näheren Auskünfte von dem Kriegsausschuß erhalten. Der Bedarf an Lauge muß dem Kriegsausschuß rechtzeitig angemeldet werden.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17.

Gerstenkontingente werden nur für landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien und solche Kornbrennereien festgesetzt werden, die in diesem Betriebsjahre Kartoffeln oder Rüben verarbeiten.

2. Die Festsetzung der Gerstenkontingente erfolgt in unserem Auftrage durch die Steuerbehörden. Auf das hl reinen Alkohols entfallen bei einem eigenen Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1916/17:

von nicht mehr als 30 hl 30 kg Gerste
von nicht mehr als 300 " 20 " Gerste
und von über 300 " 16 " Gerste

3. Wollen Brennereien selbstgewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 6. Juli 1916 R. G. Bl. S. 800), so haben sie vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. anzufordern. Diese sendet sie namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zu und gibt den Brennereien hiervon Nachricht. Die Kommunalverbände reichen sie mit der Gerstenbestandsanzeige für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle ein.

4. Bei der Reichs-Gerstengesellschaft kann die Zuweisung von Brenngerste unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- a) Wer keine Gerste geerntet hat, muß hierfür eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beibringen.
- b) Beträgt das Kontingent einer Brennerei mehr als $\frac{1}{10}$ ihrer Gerstenernte, so kann auf Antrag der Mehrbetrag zugewiesen werden. Dem Zuweisungsantrage ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe der von der Brennerei geernteten Gerstenmenge beizufügen.
- c) Die gleiche Bescheinigung ist erforderlich, wenn die Zuweisung von Gerste beantragt wird, weil sich die selbstgeerntete Gerste wegen mangelhafter Keimfähigkeit nicht zum Brennen eignet. In diesem Falle muß der Unternehmer außerdem eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die bereits an die Reichs-Gerstengesellschaft abgelieferte Gerstenmenge beibringen. Insoweit die Ablieferung von $\frac{1}{10}$ seiner Ernte noch nicht erfolgt ist, hat er sich der Reichs-Gerstengesellschaft gegenüber ausdrücklich zu verpflichten, soviel selbstgeerntete Gerste abzuliefern, wie er Brenngerste empfängt.
- d) Anerkannte Saatgutwirtschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe von Saatgerste befäßt haben, können Gerste für Brennereizwecke insoweit zugewiesen erhalten, als $\frac{1}{10}$ ihrer gesamten Gerstenernte abzüglich der geernteten Saatgerste zur Deckung ihres Gerstenkontingents nicht ausreichen.

Sie haben eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beizubringen, wieviel Gerste sie insgesamt geerntet haben und wieviel davon Saatgerste ist.

5. Die Brennereibesitzer dürfen innerhalb ihres Kontingents selbständig Gerste einkaufen, hierbei jedoch keinen höheren als den jeweils höchsten Einkaufspreis der Reichs-Gerstengesellschaft bezahlen. Brennereien, deren Gerstenkontingent 30 dz nicht übersteigt, dürfen die ganze Menge, Brennereien mit einem höheren Gerstenkontingent zunächst bis 50 % des Kontingents, mindestens aber 30 dz einkaufen. Der Reichs-Gerstengesellschaft sind die unter Ziffer 4 geforderten Bescheinigungen sowie die Erklärung zu übersenden, daß die Brennerei die Gerste selbst einkaufen wolle und hierfür einen Bezugsschein beantrage.

Ist der eigene Durchschnittsbrand des Betriebsjahres 1916/17 höher als 300 hl Alkohol, so sind dem Antrage für jede Tonne 2. — Mark Verwaltungspesen beizufügen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die Gerstenbezugsscheine namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zuwenden. Diese überreichen sie mit den Gerstenbestandsanzeigen für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle.

6. Hafer oder Hafergemenge aus eigener Wirtschaft dürfen anstelle von Gerste verwendet werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle die Verwendung genehmigt. Bis auf weiteres wird die Genehmigung erteilt werden:

- a) Unternehmern, die eine Bescheinigung einreichen, daß sie keine Gerste geerntet haben, in Höhe des gesamten Kontingents,
 - b) Unternehmern, deren eigene Ernte nach Abzug des Saatgutes für ihr Kontingent nicht ausreicht, in Höhe der fehlenden Mengen.
- Der Unternehmer hat eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe seiner Gerstenernte und seines Saatgutbedarfes einzureichen.

Die Verarbeitung von Hafer oder Gemenge in der Brennerei ist kein Grund für Zuweisung von Futterhafer oder Hafer-Saatgut.

7. Soweit Brennereien von dem Rechte der Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenkontingente absetzen, den Brennereien, die den Durchschnittsbrand

erworben haben, Zugscheine für entsprechendes Gerstenkontingent zustellen und der Reichsgerstengesellschaft die erfolgte Uebertragung mitteilen.

Die Ernteabteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin drahtet:

Erklären uns einverstanden, den Bucheckernsammelern bis zur Hälfte der von ihnen gesammelten Mengen aber nicht mehr als 25 kg für den einzelnen Haushalt zur Oelerzeugung zu belassen.

Wiesbaden, den 20. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Westerburg, den 26. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

K. 10710.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Bindegarn.

Die Beschaffung des Bindegarns für die nächste Ernte wird sich noch schwieriger gestalten, als für die diesjährige, da mit einer Einfuhr weder von fertigem Garn, noch von Hanf oder Flachs gerechnet werden kann und wesentliche Vorräte von diesen Artikeln nicht mehr vorhanden sind.

Mehr noch als je zuvor muß daher mit dem Vorhandenen auf das sparsamste gewirtschaftet und zur Ueberwindung der bestehenden Schwierigkeiten jedes mögliche Mittel herangezogen werden.

Eine Handhabe hierfür bietet sich in der

Aufarbeitung der gebrauchten Garnenden.

Laut Verfügung des Kriegsministeriums muß sämtliches gebrauchtes Bindegarn an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 30, bezw. an deren Bevollmächtigten verkauft werden. Der Verkauf zur Verwendung oder zur Verarbeitung oder für irgend welche anderen Zwecke, wie z. B. für Sackband usw. ist nicht zulässig.

Um möglichst große Mengen Garnenden auf billigstem Wege zur Umspinnung gelangen zu lassen, beabsichtigt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eine Anzahl Sammelstellen zu errichten, denen der Anlauf für ihre Rechnung übertragen werden soll.

Die Landwirte werden außer den Höchstpreisen von 75 Mk. — die 100 kg für Hartfasergarnenden bezw. 100 Mk. — die 100 kg für Weichfasergarnenden ab ihrer nächsten Vollbahnstation Anspruch auf 40 % des Gewichtes der gelieferten Garnenden in brauchbarem Bindegarn aus altem oder neuem Material nach Wahl der Bezugsvereinigung erhalten, bei einer Ermäßigung ihres jeweiligen Tagespreises um 10 % für diese Menge.

Berlin, den 13. November 1916.

Z. Zweifelhafte Besöhnungsversuche.

Die französische Regierung hat über das Ergebnis ihrer neuen Kriegsanleihe nur die dürftigsten Mitteilungen veröffentlicht, (was angesichts der Dürftigkeit dieses Ergebnisses selbst freilich begreiflich ist), und die Zensur hat, wie wir aus dem eigenen Bekenntnisse französischer Blätter wissen, der Besprechung des Zeichnungsergebnisses die allerengsten Grenzen gezogen. Etliche Redaktionen haben trotzdem die patriotische Pflicht gefühlt, den für jeden offenkundigen Mißerfolg in einen Sieg umzu-schreiben. Daß es bei dieser sauren, undankbaren und krampfhaften Arbeit nicht ohne belustigende Entgleisungen abging, ist nicht verwunderlich. Das Journal des Débats beispielsweise entdeckte, daß der Rückgang und die geringe, wirkliche Größe des Ertrages völlig natürlich sei, weil ja zwischen dieser und der letzten Anleihe nur ein Zwischenraum von zehn Monate liege. Nur zehn Monate! Wir, die im Grunde armen, unsoliden und betrügerischen „Boches“, die sich nach allgemeiner französischer Anschauung vor dem Kriege nur mit Hilfe einer ungesund überspannten Kreditwirtschaft aufrecht erhielten und an jedem Quartalsersten vor dem Bankrotte standen, bringen alle sechs Monate genau so viel auf, wie wir für die Kriegsführung insgesamt brauchen. Das „reiche“ Frankreich dagegen findet das Nachlassen seiner finanziellen Leistung angemessen und selbstverständlich, wenn es nach beinahe zweieinhalb Kriegsjahren zum zweitenmale die Rechnung vorgelegt erhält, und erklärt sich vollauf zufrieden, daß es von dieser Rechnung mit starker Verspätung etwa ein Drittel beglichen hat. Bleibt eine der deutschen Halbjahrsanleihen um ein paar hundert Millionen hinter der letzten zurück, dann verkündet sofort jede französische Zeitung: dies sei nun endlich und endgültig der Anfang vom Ende der wirtschaftlichen Widerstandskraft Deutschlands. Bringt dagegen die zweite französische Anleihe um etliche Milliarden weniger als die erste, ja, dann war eben in nur zehn Monaten nicht mehr zu verlangen und zu erwarten!

Das Journal des Débats scheint zu meinen, daß man bei einem Aufschub von einigen Monaten etwas größeren Er-

trag eingeheimst hätte. Geholfen hätte das freilich nichts; denn die Kriegsausgaben wären in der gleichen Zeit noch mehr gewachsen und ihre Anleihebedeckung wäre im Verhältnisse mindestens ebenso hoffnungslos im Rückstande geblieben. Der „Rappel“ hält aber offenbar auch diese Auffassung seines Kollegen vom Journal des Débats noch für zu optimistisch. Er erklärt, das Anleiheergebnis sei befriedigend, wenn man berücksichtige, daß die lange Kriegsdauer und die Teuerung viele Zeichner veranlaßt habe, größere Geldreserven zurückzubehalten. Die Tatsache, die der „Rappel“ hier mitteilt, dürfte wohl zutreffen; sie wirkt nicht nur auf die wirtschaftliche Lage, sondern vor allem auch auf die Stimmung der französischen Bevölkerung ein recht bezeichnendes Licht. Allein, wenn dem so ist: wie werden dann die Zeichnungsergebnisse aussehen, wenn der Krieg noch länger dauert und die Teuerung noch größer wird? Der Beschwichtigungsvorwurf des „Rappel“, der sich unversehens in eine recht peinliche Zukunftsprognose verwandelt hat, dürfte Herrn Ribot wenig Freude bereiten.

Kaiser Franz Josef I. und Kaiser Wilhelm II.

Durch den Heimgang des greisen Kaisers Franz Joseph I. hat auch unser Kaiser einen treuen und bewährten Freund verloren. Innige Zuneigung verband die beiden Herrscher der großen mitteleuropäischen Kaiserreiche seit vielen Jahren und krönte den politischen Bund ihrer Länder, der in dem gegenwärtigen Völkerringen seine Feuerprobe so glänzend besteht. Das wahrhaft herzliche Verhältnis der beiden Monarchen zu einander hat unser Kaiser in seiner ritterlichen Weise schon vor fast 20 Jahren, am 21. September 1897 in Budapest bei einem Festmahl in der Ofener Königsburg in folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: „Nicht nur in Ungarn, auch bei meinem Volke erglöh die selbe Begeisterung für Eure Majestät, deren auch Ich mich teilhaftig zu nennen erlaube, indem Ich nach Sohnesart zu Eurer Majestät als Meinem väterlichen Freunde aufblide.“

Keine Gelegenheit ließ Kaiser Wilhelm II. vorübergehen, um dieser Verehrung für den greisen ehrfurchtgebietenden Freund Ausdruck zu verleihen. So manchesmal hatten sich in Friedenszeiten die beiden Monarchen die Hand gedrückt und in vertraulichem Gedankenaustausch die Geschicke ihrer Völker beraten. Beide waren Friedensfürsten im erhabensten Sinne des Wortes, beide haben ihre ganze Kraft an das Gedeihen und die Wohlfahrt ihrer Reiche gesetzt und ihrer vollsten Glück in deren wirtschaftlichem Aufblühen gefunden. Beide haben aber auch Waffen und Wehr blank gehalten und dadurch jahrzehntelang Europa den Frieden bewahrt.

Ihre gegenseitige Zuneigung fand den ergreifendsten Ausdruck in dem letzten Zusammentreffen der Monarchen in Wien am 29. November 1915, als sie sich, wenige Tage vor dem 67-jährigen Regierungsjubiläum des nun entschlafenen Kaisers, an der Blauen Stiege vor dem historisch-denkwürdigen Kaiserlichen Sommerschloße in Schönbrunn begrüßten. Zum ersten und nach des Schicksals Willen auch zum letzten Male standen sie seit Beginn des Krieges und der Ermordung des Erzherzog-Thronfolgers Franz Ferdinand und seiner Gemahlin einander gegenüber, bewegt und tief ergriffen von der Größe der Zeit und des Augenblicks. In ihrem Händedruck lag das Gelöbniß, unerschütterlich miteinander bis zum endgültigen Siege auszuhalten, ein Gelöbniß, das die beiden Kaiser auch im Namen ihrer Völker erneuern konnten.

Kaiser Franz Joseph I. war es nicht vergönnt, das siegreiche Ende des Weltkrieges zu erleben. Mitten im Kampf hat ihn der Tod abgerufen. Aber er durfte seine Augen zum letzten Schlummer in der Gewißheit schließen, daß trotz aller Drohungen und Gefahren seines geliebten Oesterreichs Ehre und Größe unangetastet bleiben würde, dank der heldenmütigen Kraft seiner Heere und dank dem unwandelbaren Geist der Treue, der die Häuser Habsburg und Hohenzollern und die Völker Oesterreich-Ungarns und Deutschlands vereint.

Die bevorstehende Beisehung.

W.B. Wien, 23. Nov. (Nichtamtl.) Die Leichenfeier für Kaiser Franz Joseph wird sich zu einer großartigen Trauerkundgebung gestalten. Der Leichenzug wird sich am 30. November aus der Hofburg über den Burgplatz durch die Ringstraße und Wollzeile zur Stefanskirche bewegen, wo Kardinal Piffl die feierliche Einfegnung vornehmen wird, worauf die Leiche in der Kapuzinergrube beigesetzt wird. Am Sarge des Kaisers betete gestern unter anderen Persönlichkeiten auch die Witwe des deutschen Botschafters Frau von Tschirschky. Gestern vormittag erschien der Minister des Aeußern Baron Burian im Schönbrunner Schloß und erbat von Kaiser Karl die Unterschrift für den Staatsakt, durch den der Monarch seinen Willen kundgibt, den Thron zu besteigen. Prinzessin Gisela von Bayern traf gestern abend 6 Uhr ein, um 7/4 11 Uhr abends kam Prinz Leopold von Bayern an.

Der Widerhall der Proklamation des Kaisers Karl.

W.B. Berlin, 24. Nov. Zum Thronwechsel in Oesterreich-Ungarn schreibt die „Germania“: Die Hoffnung, der Kaiser Karl im Augenblick seines Regierungsantritts beredten Ausdruck gibt, daß seine Völker, wie zur Abwehr der äußeren Feinde, so auch zum Werk der friedlichen Erneuerung und Verjüngung im

Innern sich zusammenfinden werden, wird lebhaften Anklang und Widerhall in der Praxis des politischen Lebens finden, da sie von allen Einsichtigen diesseits und jenseits der Leitha von Herzen geteilt wird. Nicht minder aber hat der junge Kaiser die richtige Seite im Empfinden seiner Untertanen, wie der Völker seiner verbündeten Fürsten erklingen lassen, wo er die selbstverständliche Stellung zum Weltkrieg nimmt. Stehe an Beginn der Regierung Kaiser Karls der ehrliche Friedenswille so weit er nach Lage der Dinge nur denkbar ist, so finde in den Telegrammwechsel mit Kaiser Wilhelm nicht minder beredt sein Bündnistreue ihren Ausdruck.

Budapest, 24. Nov. Die Krönung dürfte am 6. Dezember in Budapest stattfinden. Man begründet diese Notwendigkeit der baldigen Krönung damit, daß das ungarische Budgetprovisorium mit dem Schluß des Jahres abläuft, die Sanctionierung eines Gesetzes kann nur durch einen König geschehen, der bereits die Eid abgelegt hat. Der Kaiser soll die Absicht haben, während eines Teiles des Jahres seine Residenz nach Budapest zu verlegen.

„Ritterliche“ Franzosen.

W.B. Berlin, 24. Nov. Ueber französische Böbeleien der Bahre Franz Josephs schreibt die „Börsische Zeitung“: Wir glauben möchte, daß der Tod die angeblich ritterlichen Franzosen auch nur zu einem Wort der Achtung zwingen würde, ist in eine Illusion ärmer. Nur eine Zeitung wagt es, die unablässige Pflichttreue des verstorbenen Monarchen anzuerkennen und das Geheimnis der Liebe zu erklären, die seine Völker ihm entgegengebracht haben. Der allgemeine Ton der Zeitungen geht dahin auch den toten Kaiser zu schmähen.

Großherzogin Adelheid, Herzogin zu Nassau

Königstein i. T., 24. Nov. Heute Nacht gegen drei Uhr ist die Großherzogin-Mutter von Luxemburg auf ihrem Schloß in Königstein verstorben.

Großherzogin Adelheid, Herzogin zu Nassau, wurde am 2. Dezember 1832 als Tochter des Prinzen Friedrich von Anhalt-Dessau geboren. Sie vermählte sich am 23. April 1851 mit Herzog Adolf von Nassau. Der Ehe entsprossen fünf Kinder, wovon drei im jungen Alter starben. Der älteste Sohn, Erbprinz Wilhelm, der spätere Großherzog von Luxemburg, starb am 2. Februar 1912 und wurde am 25. Juli desselben Jahres in der Familiengruft zu Weilburg beigesetzt. Prinzessin Hilba, geboren am 5. November 1864, jetzige Großherzogin von Baden, ist die einzige noch lebende Kind der Verstorbenen. Die Großherzogin Adelheid ist seit dem 5. November 1905, an welchem Tage Gatte, der letzte regierende Herzog von Nassau auf Schloß Hohenburg starb, Witwe. Die letzten Lebensjahre verbrachte die Frau im Königsteiner Schloß in stiller Zurückgezogenheit. Die Schloßherrin übte sie in Königstein gegen die Armen eine unbegrenzte Wohltätigkeit. Ihr Scheiden hinterläßt hier eine Lücke, die kaum wieder ersetzbar ist. Die tiefe Trauer um hohe Frau kommt in den prächtigen Trauerdekorationen an Häusern treffend zum Ausdruck.

An der Bahre der verstorbenen Großherzogin-Mutter Luxemburg verweilen die Großherzogin Hilba von Baden, deren Gatte, der Großherzog und die Großherzogin-Witwe Maria Anna von Luxemburg. Die regierende Großherzogin Maria Adelheid von Luxemburg traf in der letzten Nacht mit ihren Schwesern im Schloß ein. Ueber die Trauerfeierlichkeiten ist bisher folgendes festgestellt: Die Leiche wird am Samstagabend vom Schloß nach der evangelischen Kirche gebracht und hier bis Dienstag gebahrt. Am Sonntag und Montagabend werden in der Kapelle Trauergottesdienste abgehalten. Dienstagfrüh wird die Leiche feierlichem Zug durch die Stadt nach dem Bahnhof gebracht, wo sie durch einen Sonderzug nach Weilburg a. d. L. geführt wird. Die feierliche Beisehung in der Weilburger Familiengruft erfolgt am Dienstagnachmittag.

Danksagung.

Für die Beweise herzlicher Anteilnahme bei dem Hinscheiden unserer nun in Gott ruhenden, unvergesslichen

Minna Wengenroth

sagen wir hiermit herzlichen Dank. Insbesondere danken wir den Verwandten, die sich an Stelle des zum Heere einberufenen Vaters so liebevoll bemühten, ebenso für die zahlreichen Kranzspenden besonders den Schulkameraden und Freundinnen und die so trostvollen Worte des Herrn Pfarrer Zöllner am Grabe.

Die trauernden Hinterbliebenen.